

C. Aktuelle Fragen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Kalkulation und Bemessung der Abfallgebühren (abgeschlossen im Januar 1998)

Verfasser: Rolf Hiller

Inhaltsübersicht	Seite
Verzeichnis der Tabellen	25
1. Vorbemerkung	26
2. Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung	26
2.1 Grundsätzliches	26
2.2 Bemessung des Gebührenbedarfs	27
2.3 Kalkulation von Benutzungsgebühren	27
2.4 Kalkulationszeitraum	28
2.5 Kostenvorschau	28
2.5.1 Personalkosten	29
2.5.2 Kalkulatorische Kosten	29
2.5.3 Kalkulatorische Rückstellungen	29
2.5.4 Über- und Unterdeckungen aus Vorkalkulationszeitraum	30
3. Kostenstellenumlage	31
4. Ermittlung des Gebührenbedarfs für die gebührenpflichtigen Leistungen und Möglichkeiten der Verteilung	33
5. Schlußbemerkung	35

Verzeichnis der Tabellen

- 1 Zusammenstellung der in der Abfallentsorgung anfallenden Personal- und Personalnebenkosten
- 2 Aufteilung der Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter(innen) nach durchgeführten Tätigkeiten
- 3 Zusammenfassung der nach Tätigkeiten aufgeschlüsselten Personalkosten aller Mitarbeiter(innen)
- Schlüssel 1 -
- 4 Mengenschlüssel nach dem prognostizierten Müllaufkommen
- Schlüssel 2 -
- 5 Kostenvorschau
- 6 Ermittlung der Kosten nach Abzug der Erlöse
- 7 Ermittlung des Jahresleerungsvolumens der Müllbehälter
- 8 Ermittlung der Gebührensätze für die Hausmüllentsorgung
(Kostenträgerrechnung)
- 9 Ermittlung der Gebührensätze für die Gewerbemüllentsorgung
(Kostenträgerrechnung)

1. Vorbemerkung¹⁾

Die Leistungsangebote der entsorgungspflichtigen Körperschaften in den Bereichen Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind in zunehmendem Maße sehr unterschiedlich. Dementsprechend haben sich aus der früher üblichen pauschalen Abfallentsorgungsgebühr differenzierte Gebührenstrukturen herausgebildet. Aufgrund unserer Prüfungs- und Beratungserfahrungen stellen wir nachfolgend ein Kalkulationsschema dar, das zwar einfach aufgebaut ist, den örtlich angebotenen Leistungen und dem jeweils festgelegten Gebührengefüge - insbesondere durch Erweiterung der Kostenstellen - jedoch individuell angepaßt werden kann.

2. Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung

2.1 Grundsätzliches

Nach Art. 7 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAIG i.d.F. der Bek vom 09.08.1996, GVBI S. 396, ber. GVBI S. 449) gelten für die Gebührenerhebung Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 5, 8 und 12 bis 17 KAG²⁾ mit den Maßgaben in Art. 7 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 BayAbfAIG entsprechend.

Die folgende (beispielhafte) Gebührenbedarfsberechnung für eine öffentliche Abfallentsorgung baut im wesentlichen auf dem Zahlenmaterial eines Landkreises mit rd. 110.000 Einwohnern auf. Für diese Gebührenkalkulation wird als Sachverhalt unterstellt:

- Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und hat für die folgenden Leistungen jeweils gesonderte Gebührensätze bestimmt:
 - Hausmüllentsorgung im Holsystem
 - Gewerbemüllentsorgung (Selbstanlieferung)
 - Sperrmüllentsorgung im Holsystem
 - Entsorgung von Haushaltskühlgeräten im Bringsystem
- Abfälle zur Beseitigung aus dem häuslichen und gewerblichen Bereich werden teilweise auf einer eigenen Deponie, im übrigen in einer Müllverbrennungsanlage eines Dritten entsorgt.

Bioabfälle werden flächendeckend im Holsystem entsorgt.

Grünabfälle, Alteisen, Elektro(E)-Schrott (Kleingeräte) und Bauschutt können im haushaltsüblichen Umfang an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

¹⁾ Bereits in unseren Geschäftsberichten 1987, S. 43 ff., 1991, S. 62 ff., 1992, S. 55 ff., 1993, S. 79 ff. und 1996 S. 60 ff. haben wir uns mit Einzelfragen der Kalkulation und Bemessung von Abfallgebühren befaßt.

²⁾ KAG = Bayerisches Kommunalabgabengesetz i.d.F. der Bek vom 04.04.1993, GVBI S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996, GVBI S. 541

- Der Landkreis bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben teilweise Dritter.
- In der Vergangenheit wurden entsprechend der Einlagerung in die Deponie verursachungsgerecht ausreichende Rückstellungen gebildet.

2.2 Bemessung des Gebührenbedarfs

Für die Abfallentsorgung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG, Nr. 8.4 der IMBek vom 29.07.1974, MABl S. 551, und Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 5.4.4).

2.3 Kalkulation von Benutzungsgebühren

Wie bereits erwähnt, werden bei der Abfallentsorgung unterschiedliche Leistungen angeboten. Als Basis für die Gebührenbemessung ist grundsätzlich eine Kosten- und Leistungsrechnung geeignet. Eine an den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Kostenrechnung besteht aus

- einer Kostenartenrechnung,
- einer Kostenstellenrechnung und
- einer Kostenträgerrechnung³⁾.

Die Kostenartenrechnung erfaßt die Kosten ihrer Art nach, z.B. Personal-, Sach- und Betriebskosten, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen u.a.m. In der Praxis empfiehlt es sich, die Kostenarten möglichst in Übereinstimmung mit der Haushaltsstellenunterteilung zu bringen. Dabei kann es sinnvoll sein, die Einnahmen und Ausgaben wesentlich differenzierter nach Haushaltsstellen zu gliedern und zu gruppieren als nach den Verwaltungsvorschriften der KommHV⁴⁾ vorgesehen ist⁵⁾. Die im Haushaltsplan eingerichteten Einnahmen- und Ausgabengruppen werden als Erlös- und Kostenarten in einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) übernommen. Periodenfremde oder betriebsfremde Erlöse und Kosten werden im BAB in einer Ausgliederungsspalte abgegrenzt. Unterabschnittsfremde Kosten und Erlöse werden in gleicher Weise durch Eingliederung hinzugefügt.

³⁾ Wöhe, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 19. Auflage, 1996, Abschnitt 6 c

⁴⁾ Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde, der Landkreise und der Bezirke - Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) - vom 03.12.1976, BayR2023-1-I

⁵⁾ vgl. hierzu Abschnitt II der Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik - VVKomm-Haushaltssyst - vom 09.05.1988, AllMBl S. 389, ber. S. 695, zuletzt geändert durch Bek vom 21.09.1993, AllMBl S. 1132

Die Kostenstellenrechnung erfaßt die Kosten nach ihrer Entstehung und verteilt sie ferner entsprechend der Inanspruchnahme der betrieblichen Teilbereiche. Dabei sollten die Kostenstellen (Hauptkostenstellen) entsprechend den Gebührentatbeständen eingerichtet werden. In Nebenkostenstellen (z.B. DSD-Bereich⁶⁾) werden die Kosten und Erlöse erfaßt, die durch die Erledigung von Nebenaufgaben entstehen. Auf Vorkostenstellen werden Gemeinkosten für bestimmte Haupt- und Nebenkostenstellen, auf allgemeinen Kostenstellen werden sonstige Gemeinkosten gesammelt (z.B. allgemeine Verwaltung, Abfallberatung). Die Vorkostenstellen und allgemeinen Kostenstellen werden durch Verteilungsschlüssel (vgl. hierzu Abschnitt 3) umgelegt.

Als dritte Stufe folgt die Kostenträgerrechnung. Diese hat die Aufgabe, die Kosten den einzelnen Leistungen (z.B. Hausmüll- und Gewerbemüllentsorgung, Sperrmüllentsorgung etc.) zuzurechnen. Die Kostenträgerrechnung dient auch als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte (Gebührensätze).

2.4 Kalkulationszeitraum

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll.

Da sich in der Abfallentsorgung die Kostensituation sehr schnell grundlegend ändern kann (z.B. erhebliche Kostensteigerungen oder -senkungen für die Verbrennung von Abfällen zur Beseitigung, geänderte Kosten für das Einsammeln und die Beförderung dieser Abfälle), kann es sich empfehlen, den Kalkulationszeitraum - unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse - nicht wesentlich über zwei Jahre hinaus zu erstrecken⁷⁾.

In dem aufgezeigten Kalkulationsbeispiel haben wir vor allem auch wegen der Übersichtlichkeit einen nur einjährigen Kalkulationszeitraum gewählt.

2.5 Kostenvorschau

Bei einer sachgerechten Kalkulation der Gebührensätze sind alle ansatzfähigen Kosten ordnungsgemäß zu ermitteln und durch die Summe der Maßstabseinheiten zu teilen⁸⁾. Die Ermittlung der ansatzfähigen (künftigen) Kosten schließt sorgfältige Schätzungen, Prognosen, Wertungen und Entscheidungen mit ein. Neben der örtlich festzustellenden gesonderten Kostenentwicklung (z.B. höhere kalkulatorische Kosten durch die bauliche Erweiterung der Einrichtung, Kosten für Personalmehrung oder Höhergruppierung von Personal, zusätzliche Kosten durch Einführung neuer Verwertungsmaßnahmen) sind insbesondere im Rahmen einer mehrjährigen Kalkulation der Gebührensätze auch die allgemeinen Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Anhaltspunkte hierfür bieten die jährlich im AIIMBI veröffentlichten Bekanntmachungen des StMI zur Finanzplanung der kommunalen Körperschaften⁹⁾.

⁶⁾ DSD = Duales System Deutschland GmbH

⁷⁾ zur Bindung an den gewählten (mehrjährigen) Kalkulationszeitraum vgl. die amtliche Begründung zu Art. 8 Abs. 6 KAG, LT-Drs. vom 13.10.1992, Nr. 12/8082, „Fundstelle“ 159/1993 Ziffer 1; ferner BayVGH, Beschluß vom 25.07.1997, „Gemeindekasse“ 244/1997

⁸⁾ vgl. Schulte in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Rd.Nr. 67 zu § 6 KAG NW

⁹⁾ zuletzt IMBek vom 05.12.1997 (AIIMBI S. 943)

Anmerkungen zu einzelnen Kostenarten

2.5.1 Personalkosten (Gruppierungsziffern 7200.4090 bis 7200.4590)

Die Gruppierungsvorschriften zur KommHV verlangen hier eine Gliederungstiefe, die so für die Kostenrechnung nicht erforderlich ist. Wir haben in unserem Kalkulationsbeispiel die Personal- und Personalnebenkosten (z.B. Dienstbezüge einschließlich Versorgungsumlagen, Vergütungen einschließlich Arbeitgebersozialabgaben und Zusatzversorgung; Löhne einschließlich Arbeitgebersozialabgaben und Zusatzversorgung; Beihilfen, Unterstützungen und Personalnebenausgaben) in einer Summe ausgewiesen.

Die direkte Zuordnung von Personalkosten (z.B. Personalkosten für das auf der Deponie beschäftigte Personal bei Haushaltsunterabschnitt [HUA] 7211 - Deponie -) ist durchaus möglich, letztlich aber nicht erforderlich, da die Personalkosten auf einer allgemeinen Kostenstelle gesammelt und über Verrechnungsschlüssel umgelegt werden (vgl. hierzu Abschnitt 3).

2.5.2 Kalkulatorische Kosten

Art. 8 Abs. 3 KAG regelt die Einbeziehung der kalkulatorischen Kosten in den Gebührenbedarf¹⁰⁾. Die Ermittlung angemessener kalkulatorischer Abschreibungen setzt die vollständige und fehlerfreie Erfassung des Anlagevermögens in Anlagenachweisen voraus (vgl. § 76 Abs. 2 KommHV). Ohne ordnungsgemäße Anlagenachweise kann nicht beurteilt werden, ob das Kostendeckungsprinzip (Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 3 KAG) beachtet wurde¹¹⁾.

Ergänzend weisen wir darauf hin, daß ein Gesetzentwurf zur Änderung des KAG vorliegt, nach dem u.a. vorgesehen ist, daß auch aus zuwendungsfinanzierten Anlageteilen abgeschrieben werden kann (vgl. LT-Drs. vom 28.04.1997, Nr. 13/8030).

2.5.3 Kalkulatorische Rückstellungen (Gruppierungsziffer 7201.6890)

Rückstellungen für die nach der Stilllegung von Mülldeponien anfallenden Rekultivierungs- und Nachsorgekosten gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten¹²⁾.

Jede Deponie ist nach ihrer Stilllegung zu rekultivieren und langfristig zu überwachen¹³⁾. Die Rekultivierungskosten sind ein Teil der Deponiekosten¹⁴⁾, die in den Gebührenbedarf einzubeziehen sind. Die Kosten für die Rekultivierung und die Nachsorge sollten (unbeschadet des Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfAIG) bereits während der Verfülldauer der Deponie in die Benutzungsgebühr einkalkuliert werden¹⁵⁾. Dies

¹⁰⁾ zu typischen Fehlern, die bei der Ermittlung der kalkulatorischer Kosten auftreten können, vgl. „Gemeindekasse“ 109/1997

¹¹⁾ zur Ausgestaltung des Kostendeckungsprinzips vgl. Ecker, a.a.O., Nrn. 2.6.5 und 5.3

¹²⁾ vgl. Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband, Schreiben vom 29.03.1996, zitiert in „Gemeindekasse“ 230/1996

¹³⁾ vgl. UMBek vom 23.01.1980, LUMBI S. 27, Nr. 6 der UMBek vom 14.02.1980, LUMBI S. 29

¹⁴⁾ vgl. Nr. 5 Abs. 3 der UMBek vom 14.02.1980, a.a.O.

¹⁵⁾ vgl. hierzu IMS vom 03.03.1987 Nr. I B 4 - 3024 - 02/11/1986, zitiert in unserem Geschäftsbericht 1987, S. 49

geschieht durch die Berücksichtigung kalkulatorischer Rückstellungen¹⁶⁾. Bei der Bildung von Rückstellungen werden die Gebührenschuldner in dem Maße belastet, in dem ihre auf der Deponie abgelagerten Abfälle ursächlich für die Entstehung der Rekultivierungs- und Nachsorgekosten sind (vgl. „Fundstelle“ 28/1987 Ziffer 8; siehe auch BayVGH, Urteil vom 03.03.1993, „Fundstelle“ 157/1993 Ziffer 8). Werden ab der Eröffnung einer Deponie bis zu deren Verfüllung jährlich - anteilig entsprechend dem verbrauchten Deponieraum - kalkulatorische Rückstellungen gebildet, so dürften sich im Zeitpunkt der Rekultivierung der Deponie die Rückstellungen mit den tatsächlich anfallenden Kosten in etwa decken.

In der Praxis ist häufig anzutreffen, daß in der Vergangenheit keine oder keine ausreichenden Rückstellungen gebildet wurden. In diesem Fall ermächtigt Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfAlG den Einrichtungsträger, die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für „notwendige Vorkehrungen an den nach dem 10.06.1972 stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen“ in den Gebührenbedarf einzurechnen. Die nicht gedeckten voraussichtlichen Kosten sollten hierbei möglichst auf die Restlaufzeit der Deponie verteilt werden¹⁷⁾.

Sind Deponien bereits (nach dem 10.06.1972) stillgelegt und wurden hierfür keine ausreichenden Rückstellungen gebildet, sind die Kosten für die Rekultivierung und die Überwachung der Deponie jährlich in der Höhe in den Gebührenbedarf einzubeziehen, in der die Aufwendungen tatsächlich anfallen (vgl. BayVGH, Urteil vom 29.03.1995; „Gemeindekasse“ 13/1996).

Bei entsorgungspflichtigen Körperschaften, die selbst Abfallentsorgungsgebühren erheben und die Mitglied eines Zweckverbandes z.B. zur Müllverbrennung sind, wäre noch folgendes zu beachten:

Für Betriebskosten, die erst aufgrund des Rechnungsabschlusses des Zweckverbandes, also nach dem Ende der Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden können, sollten ebenfalls kalkulatorische Rückstellungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten gebildet werden.

2.5.4 Über- und Unterdeckungen aus Vorkalkulationszeitraum

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums für eine Gebührenkalkulation ergeben, innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

¹⁶⁾ vgl. hierzu die „Muster-Gebührenbedarfsberechnung Deponie“ des Verbandes Kommunale Abfallentsorgung und Städtereinigung e.V., Informationsschrift 14, in Wuttig/Hürholz/Peters, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil VI

¹⁷⁾ vgl. die Erläuterungen zu den „Kosten für stillgelegte Anlagen“ in unserem Geschäftsbericht 1991, S. 68; siehe auch „Gemeindekasse“ 280/1993

Um die Über- oder Unterdeckungen des Vorkalkulationszeitraums feststellen zu können, ist es notwendig, die Betriebsergebnisse für diesen Zeitraum zu ermitteln (siehe auch Tabelle 5, S. 3 und 4). Ausgangsbasis hierfür ist das Anordnungssoll, wie es in den kameralen Jahresrechnungsergebnissen (einschließlich der Anordnungen auf Haushaltsreste) festgestellt wurde. Durch Ein- und Ausgliederung der neutralen (betriebsfremden, periodenfremden oder außerordentlichen) und vermögenswirksamen Ausgaben¹⁸⁾ (Einnahmen) werden die Kostenrechnungsergebnisse ermittelt¹⁹⁾.

Der Abgrenzungsrechnung (Neutralrechnung) kommt vor allem bei den kalkulatorischen Kosten und bei den sonstigen nicht ausgabegleichen Kosten besondere Bedeutung zu, da diese Kosten häufig in den kameralen Jahresrechnungen nicht richtig oder unvollständig ausgewiesen sind.

Weisen die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse des Vorkalkulationszeitraums Über- oder Unterdeckungen aus, ist noch folgendes zu beachten:

Nach allgemeinen abgaberechtlichen Grundsätzen sind Überzahlungen nur dann zu verzinsen, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorliegt (vgl. Ecker, a.a.O., Nr. 4.1.3.9/3 Buchstabe d). Überdeckungen des Gebührenbedarfs sind jedoch auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu verzinsen, da es nach Auffassung des BayVGH betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht, daß nicht nur die im Betrieb erwirtschafteten Überschüsse, sondern auch die durch die Anlage der Überschüsse erwirtschafteten Zinserträge in das Betriebsergebnis einfließen²⁰⁾. Solche Zinserträge müssen den Gebührenzahlern zugute kommen, wobei es nach Auffassung des BayVGH nicht darauf ankommt, ob die Überschüsse im Haushalt als allgemeine Deckungsmittel oder als sonstige Rücklage behandelt wurden.

In analoger Anwendung dieser Entscheidung ist den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu empfehlen, künftig auch Unterdeckungen zu verzinsen und diese „vorfinanzierten Beträge“ in das Betriebsergebnis einfließen zu lassen.

3. Kostenstellenumlage

Soweit Kosten (Erlöse) bestimmten Kostenstellen nicht direkt zugeordnet werden können (oder aus Vereinfachungsgründen nicht zugeordnet werden sollen), sind sie möglichst nach der tatsächlichen Inanspruchnahme und verursachungsgerecht auf die Kostenstellen zu verteilen. Hierfür werden verschiedene Umlageschlüssel gebildet. Bei der Kostenstellenumlage in unserem Kalkulationsbeispiel haben wir folgende Schlüssel angewendet:

¹⁸⁾ zur Abgrenzung der Begriffe „Ausgaben“, „Aufwand“ und „Kosten“ vgl. die Ausführungen in unserem Geschäftsbericht 1994, S. 108 ff.

¹⁹⁾ vgl. zur Ermittlung der Kosten und Erlöse aus den Rechnungsergebnissen der Jahresabschlüsse das in unserem Geschäftsbericht 1994 auf den S. 122 bis 125 aufgezeigte Beispiel

²⁰⁾ vgl. BayVGH, Urteil vom 20.10.1997, Nr. 4 N 95.3631, KommP 1998, S. 28

- Schlüssel 1 (Aufteilung der Verwaltungs- und Personalkosten):

Vorab wurde ermittelt, wie sich die Jahresarbeitszeit jedes(r) einzelnen Mitarbeiters(in) prozentual auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche verteilt. Entsprechend diesem Verhältnis wurden die jeweiligen Bruttopersonalkosten aufgeteilt. Die Summen aller auf die einzelnen Tätigkeiten entfallenden Bruttopersonalkosten wurden ins Verhältnis zu den Gesamtbruttopersonalkosten gesetzt (vgl. Tabelle 3). Entsprechend diesem Anteil werden die Personalkosten den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet. Dabei werden die Personalkosten für die Betriebsabrechnung zuerst der allgemeinen Kostenstelle „Verwaltung“ zugeordnet (vgl. Tabelle 5, S. 1) und im weiteren Verlauf über Kostenstellenumlegungen den Hauptkostenstellen angelastet (vgl. Tabelle 5, S. 3).

Die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Einrichtung stehenden Kosten des HUA 7200 haben wir ebenfalls zuerst der allgemeinen Kostenstelle „Verwaltung“ zugeordnet und anschließend analog den Personalkosten auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Lediglich die Kostenart „Müllabfuhr durch Privatunternehmen“ (Kostenarten-Nr. 7200.6361) wurde direkt der Endkostenstelle „Hausmüllentsorgung“, die Kostenarten-Nr. 7200.6362 „Müllabfuhr durch Privatunternehmen (Sperrmüll)“ direkt der Endkostenstelle „Sperrmüll“ zugeordnet.

- Schlüssel 2 (Aufteilung der Kosten für Deponie und thermische Verwertung):

Die Kosten, die auf der Deponie und für die thermische Verwertung der Abfälle zur Beseitigung entstehen, wurden mengenabhängig auf die Hausmüllentsorgung, die Sperrmüllentsorgung und die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung (Gewerbemüll) umgelegt. Dabei wurden der Hausmüllentsorgung rd. 62,6 v.H., der Sperrmüllentsorgung rd. 5,0 v.H. und der Selbstanlieferung von Abfällen rd. 32,4 v.H. zugeordnet (vgl. Tabelle 4). Die Kosten für die Zerkleinerung des Sperrmülls (Haushaltsstelle 7211.6760) wurden direkt der Endkostenstelle „Sperrmüll“ zugerechnet.

- Folgende, auf Nebenkostenstellen angesammelte Kosten (und Erlöse) werden auf die Endkostenstelle „Restmüll Haushalte“ umgelegt (Schlüssel „d“):

- „DSD allgemein“
- „Wertstoffhöfe“
- „Verwertung von E-Schrott“
- „Problemabfälle“
- „Bio- und Gartenabfälle“

4. Ermittlung des Gebührenbedarfs für die gebührenpflichtigen Leistungen und Möglichkeiten der Verteilung

Nach der Kostenstellenumlage und nach Abzug der auf die Kostenträger umgelegten Erlöse ergeben sich für die einzelnen Kostenträger folgende Kosten (vgl. Tabelle 6):

Kostenträger	DM
Hausmüllentsorgung	13.649.500
Gewerbemüllentsorgung	3.286.500
Sperrmüllentsorgung	661.500
Entsorgung von Kühlgeräten	42.900

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben - als Satzungsgeber - bei der Bestimmung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs in der Abfallgebührensatzung einen weiten Ermessensspielraum, welche Leistungen der Abfallentsorgung über die Gebühr für die Restmülltonne abgegolten werden sollen²¹⁾. In dem dargestellten Beispiel sollen bei der Hausmüllentsorgung nur die Fraktionen Sperrmüll und Kühlgeräte einer gesonderten Gebührenpflicht unterliegen.

Die Gebührensätze für die Sperrmüllentsorgung und die Entsorgung der Kühlgeräte werden durch eine einfache Divisionskalkulation ermittelt. Dabei werden die Kosten für die Sperrmüllentsorgung durch das Gewicht oder das Volumen des gesamten erwarteten Sperrmüllaufkommens dividiert, die Kosten für die Entsorgung der Kühlgeräte durch die erwartete Anzahl der zu entsorgenden Kühlgeräte geteilt.

Bezeichnung	Kosten (vgl. Tabelle 6)	Menge (vgl. Tabelle 4)	Gebührensatz (gerundet)
Sperrmüllentsorgung	661.500 DM	900 t	735 DM/t
Verwertung Kühlgeräte	42.900 DM	840 Stück	51 DM/Stück

Nach der erwähnten Rechtsprechung des BayVGH steht es u.a. im Ermessen der entsorgungspflichtigen Körperschaft, einen eigenen Gebührentatbestand für die Sperrmüllentsorgung (auch z.B. für die Grüngut-, Biomüll-, Bauschuttentsorgung u.ä.) einzuführen. Den jeweiligen Gebührensätzen kommen auch Lenkungs- und Steuerungskomponenten zu. Der Rahmen, innerhalb dessen eine derartige Ermessensentscheidung getroffen werden kann, ist allerdings durch das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip²²⁾ (= Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung) vorgegeben.

²¹⁾ vgl. hierzu BayVGH, Urteil vom 29.03.1995, „Gemeindekasse“ 29/1996, wonach mit der Gebühr für die Restmülltonne die gesamte Hausmüllentsorgung mit allen verwertbaren Altstoffen und Fraktionen abgegolten werden kann

²²⁾ vgl. Ecker, a.a.O., Nr. 2.6.2.10

Die Gebührensätze für die Hausmüll- und die Gewerbemüllentsorgung können ebenfalls durch eine einfache Divisionskalkulation ermittelt werden. Dabei sind (nach unserem Zahlenbeispiel) bei der Hausmüllentsorgung die Kosten von rd. 13.649.500 DM (vgl. Tabelle 6) durch das zu erwartende Jahresleerungsvolumen der eingesetzten Müllgefäße (vgl. Tabelle 7) zu teilen²³⁾ (linearer Gebührenmaßstab)²⁴⁾. Die sich errechnende Entsorgungsgebühr pro Liter ist sodann entsprechend der Anzahl der jährlichen Leerungen auf die einzelnen Gefäßgrößen hochzurechnen. Bei einer Gebührenerhebung nach dem Gewicht der Abfälle wären die auf die Hausmüllentsorgung entfallenden Kosten (eventuell nach Abzug der über eine Grundgebühr finanzierten Kosten) auf das erwartete Restmüllaufkommen - in kg - aufzuteilen. Zahlenbeispiele für die Hausmüllgebühr nach dem Volumen der benutzten Restmüllgefäße oder nach dem Gewicht der zu entsorgenden Abfälle zur Beseitigung enthält die Tabelle 8, die Entsorgungsgebühr für selbst angelieferte gewerbliche Abfälle ist in Tabelle 9 ermittelt. Geringfügige Rundungsdifferenzen wurden im Tabellenteil nicht bereinigt.

Seit dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG²⁵⁾ am 07.10.1996 ist das Aufkommen an Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich teilweise drastisch zurückgegangen, weil z.B. „Abfälle zur Verwertung durch Sortierung“ nicht mehr dem Anschluß- und Benutzungszwang der kommunalen Abfallwirtschaftssatzungen unterliegen²⁶⁾. Dies führt bei Ermittlung der Gebührensätze durch einfache Divisionskalkulation (vgl. hierzu Tabelle 9) im Ergebnis dazu, daß bei nahezu unverändert hohen Fixkosten die Gebührensätze für die Entsorgung wegen der rückläufigen Abfallmenge u.U. enorm ansteigen.

Eine übermäßig hohe Belastung des Haus- und Sperrmülls mit Kosten der Gewerbemüllentsorgung ist unzulässig (vgl. BayVGH, Urteil vom 08.05.1996, „Gemeindekasse“ 6/1997 Ziffer 6).

Um die Kostendeckung zu erreichen, entscheiden sich entsorgungspflichtige Körperschaften in verstärktem Umfang für die zusätzliche Einführung einer Grundgebühr (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 4 KAG). Zur Bemessung der Abfallgebühren bei Einführung einer Grundgebühr zur (teilweisen) Deckung der Vorhaltekosten haben wir in unserem Geschäftsbericht 1993, S. 79 ff. ausführlich Stellung genommen²⁷⁾.

Soll der Gebührenbedarf für die Hausmüll- und die Gewerbemüllentsorgung teilweise über Grundgebühren abgedeckt werden, so ist bei der Ermittlung der Leistungsgebühren das erwartete Grundgebührenaufkommen von den z.B. im Betriebsabrechnungsbogen ermittelten Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Der verbleibende Restbetrag ist Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr, die nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ermittelt werden kann. Die kalkulatorischen Gebührensätze für die Gewerbemüllentsorgung sind analog zu berechnen.

²³⁾ zur Zulässigkeit eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabs anstelle eines gewichts- oder volumenbezogenen Wirklichkeitsmaßstabs vgl. BayVGH, Urteil vom 21.10.1992, KommP 1994, S. 33

²⁴⁾ zur Zulässigkeit einer progressiven Gestaltung der Abfallentsorgungsgebühren vgl. Geschäftsbericht 1991, S. 71 f.

²⁵⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.09.1994, BGBl I S. 2705

²⁶⁾ vgl. Geschäftsbericht 1996, S. 64 m.w.H.

²⁷⁾ Ein Anteil der Grundgebühren von 53 v.H. des Gesamtgebührenaufkommens kann nach der Rechtsprechung des BayVGH „noch rechtmäßig“ sein (Urteil vom 20.10.1997, Nr. 4 N 95.3631, KommP 1998, S. 28).

5. Schlußbemerkung

Die in den letzten Jahren teilweise sprunghaft angestiegenen Abfallentsorgungsgebühren stehen zunehmend im Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik. Die von den Einrichtungsträgern zu führende Kosten- und Leistungsrechnung dient nicht nur als Basis für Gebührenregelungen, sondern soll auch zur Kostentransparenz beitragen. Anregungen und Hinweise zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die kommunale Abfallwirtschaft enthält z.B. der Bericht Nr. 8/1993 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung - KGSt²⁸⁾. Daneben dient die Kosten- und Leistungsrechnung als Instrument zur Gewinnung von Führungsinformationen. Sie stellt Informationen für die Planung, Steuerung und Kontrolle des Betriebs- und Verwaltungsgeschehens zur Verfügung und bildet so die Grundlage, das kommunale Leistungsangebot „Abfallentsorgung“ unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit wirksam zu steuern. Letztlich kann wegen der gesetzlichen Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG, Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen auszugleichen, auf die Ermittlung der tatsächlich zutreffenden Kostenrechnungsergebnisse nicht verzichtet werden²⁹⁾. In diesem Zusammenhang ist es unseres Erachtens erforderlich, daß die entsorgungspflichtigen Körperschaften der betriebswirtschaftlichen Aus- und Fortbildung ihres Personals künftig größeres Gewicht beimessen³⁰⁾.

²⁸⁾ „Kommunale Abfallwirtschaft: Wirtschaftlichkeitssteuerung und Entgeltgestaltung“, Teil II.8 des Gutachtens „Kostenrechnung in der Kommunalverwaltung“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt), Lindenstraße 13 - 17, 50968 Köln

²⁹⁾ siehe auch StMLU, Schreiben vom 03.07.1991, Nr. 8135-861-29771 („Gemeindekasse“ 17/1992)

³⁰⁾ vgl. KGSt Bericht 10/1993 „Ausbildung und Entwicklung von Personal mit betriebswirtschaftlichem Aufgabenschwerpunkt“

Tabelle 1

Zusammenstellung der in der Abfallentsorgung anfallenden Personal- und Personalnebenkosten	
Bezeichnung	Personal- und Personalneben- kosten (brutto) DM
Mitarbeiter(in) 1	112.000
Mitarbeiter(in) 2	71.600
Mitarbeiter(in) 3	60.800
Mitarbeiter(in) 4	95.800
Mitarbeiter(in) 5	108.000
Mitarbeiter(in) 6	84.800
Mitarbeiter(in) 7	84.800
Mitarbeiter(in) 8	49.400
Mitarbeiter(in) 9	46.900
Mitarbeiter(in) 10	66.700
Mitarbeiter(in) 11	65.700
Mitarbeiter(in) 12	67.800
Mitarbeiter(in) 13	99.200
Mitarbeiter(in) 14	71.500
Mitarbeiter(innen) 15 bis 17	156.900
Summe Personalkosten	1.241.900

Aufteilung der Personalkosten der einzelnen Mitarbeiter(innen) nach durchgeführten Tätigkeiten		
Mitarbeiter(in) 1 - vgl. Tabelle 1 - Personalkosten einschl. Personalnebenkosten (brutto):		112.000 DM
Kostenstelle	Arbeitszeit- anteil v.H.	Personal- kostenanteil pro Kostenstelle DM
Abfallentsorgung Hausmüll (Restmüll) ¹⁾	25	28.000
Abfallentsorgung Gewerbemüll ¹⁾	15	16.800
Abfallentsorgung Sperrmüll ¹⁾	5	5.600
Abfallverwertung Kühlgeräte		
Abfallverwertung DSD-Bereich		
Abfallverwertung Wertstoffhöfe	5	5.600
Abfallverwertung sonstiger E-Schrott	10	11.200
Abfallverwertung Problemabfälle	20	22.400
Abfallverwertung Bio- und Gartenabfälle	10	11.200
Abfallentsorgung thermische Verwertung	5	5.600
Abfallentsorgung Deponie	5	5.600
Summe	100	112.000

Anmerkung:

Die prozentuale Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tätigkeiten (und die Umrechnung auf die Bruttolohnkosten) wird auch für die in Tabelle 1 aufgeführten Mitarbeiter(innen) 2 bis 17 durchgeführt. Auf einen Abdruck der Aufteilung wird jedoch verzichtet

¹⁾ jeweils einschließlich der Kosten für die Abfallberatung

Zusammenfassung der nach Tätigkeiten aufgeschlüsselten Personalkosten aller Mitarbeiter(innen) - Schlüssel 1 -		
Kostenstelle	Personal- kosten- anteil²⁾ DM	Personal- kosten- anteil³⁾ v.H.
Abfallentsorgung Hausmüll (Restmüll)	289.363	23,30
Abfallentsorgung Gewerbemüll	186.285	15,00
Abfallentsorgung Sperrmüll	44.708	3,60
Abfallverwertung Kühlgeräte	11.177	0,90
Abfallverwertung DSD-Bereich	221.058	17,80
Abfallverwertung Wertstoffhöfe	54.644	4,40
Abfallverwertung sonstiger E-Schrott	31.048	2,50
Abfallverwertung Problemabfälle	59.610	4,80
Abfallverwertung Bio- und Gartenabfälle	101.836	8,20
Abfallentsorgung thermische Verwertung	49.676	4,00
Abfallentsorgung Deponie	192.495	15,50
Summe	1.241.900	100,00

²⁾ Summe der entsprechend Tabelle 2 aufgeteilten Personalkosten (einschließlich der nicht abgedruckten Aufteilung der Personalkosten für die Mitarbeiter(innen) 2 bis 17

³⁾ Anteil der aufaddierten Personalkosten aller Mitarbeiter(innen) an den gesamten Personalkosten

Mengenschlüssel nach dem prognostizierten Müllaufkommen - Schlüssel 2 -		
Bezeichnung	1998 t	Anteil v.H.
Hausmüll	11.200	62,57
Sperrmüll	900	5,03
Gewerbemüll	5.800	32,40
Summe	17.900	100,00

nachrichtlich: zu entsorgende Kühlgeräte 440 Stück

Kostenvorschau

						Endkostenstellen	
1	2	3	4	5	6	7	8
Haushalts- stelle/ Kosten- arten-Nr.	Bezeichnung der Haushaltsstellen (Kostenarten)	Prognosti- zierte Kosten im Kalkulations- jahr DM	Ein- und Ausgliede- rungen (+/-) DM	Endgültige Kosten DM	Schlüs- sel	Restmüll Haus- halte DM	Restmüll Gewerbe DM
Ausgaben/Kosten							
Verwaltung Abfallentsorgung							
7200.4090 bis 7200.4590	Personalkosten	1.241.900		1.241.900			
7200.5200	Verwaltungs- und Zweckausstattung	4.000		4.000			
7200.5620	Aus- und Fortbildung	6.500		6.500			
7200.6321	Öffentlichkeitsarbeit	40.000		40.000			
7200.6322	EDV-Kosten an Dritte	50.000		50.000			
7200.6361	Müllabfuhr durch Privatunternehmen	4.014.000		4.014.000		4.014.000	
7200.6362	Müllabfuhr durch Privatunternehmen (Sperrmüllabfuhr)	140.000		140.000			
7200.6370	Sachbedarf EDV (Lizenzen, Programme usw.)	5.000		5.000			
7200.6441	Kassen- und Mankoversicherung	6.000		6.000			
7200.6448	Versicherungsselbstbeteiligung	1.000		1.000			
7200.6460	Selbstregulierte Schäden	1.000		1.000			
7200.6500	Büromaterial	6.000		6.000			
7200.6510	Bücher, Zeitschriften, Loseblattsammlungen	4.000		4.000			
7200.6530	Öffentliche Bekanntmachungen	3.000		3.000			
7200.6540	Dienstreisen	4.000		4.000			
7200.6550	Sachverständigenkosten, Gutachten, Untersuchungen	130.000		130.000			
7200.6552	Gerichts- und Anwaltskosten	50.000		50.000			
7200.6554	Überörtliche Prüfung	10.000		10.000			
7200.6560	GUV-Umlage	3.900		3.900			
7200.6369	Verwaltungskostenbeitrag	192.000		192.000			
7200.6800	Kalkulatorische Abschreibungen	10.500		10.500			
7200.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	2.400		2.400			
	Zwischensumme:	5.925.200		5.925.200		4.014.000	
Deponie							
7211.5010	Bauunterhalt Gebäude	10.000		10.000			
7211.5040	Unterhalt betriebstechnische Anlagen	20.000		20.000			
7211.5041	Entgasung, Fackel	60.000		60.000			
7211.5090	Reinigung, Dichtigkeitsprüfung	85.000		85.000			
7211.5092	Sanierung, Reparaturen	50.000		50.000			
7211.5130	Zufahrten	4.000		4.000			
7211.5134	Zaun, Toranlagen	3.000		3.000			
7211.5223	Instandhaltung der Geräte	10.000		10.000			
7211.5420	Heizungskosten	10.000		10.000			
7211.5430	Reinigung Verwaltungs- und Sozialgebäude	22.000		22.000			
7211.5441	Strombezugskosten	17.000		17.000			
7211.5450	Wasser, Kanal	2.000		2.000			
7211.5460	Gebäudebrand-, Leitungs-, Hagelschadenversicherung	8.000		8.000			
7211.5500	Maschinenbruchversicherung	50.000		50.000			
7211.5510	Instandhaltung, lfd. Unterhalt Deponiefahrzeuge	120.000		120.000			
7211.5601	Dienst-, Schutzkleidung	3.000		3.000			
7211.6320	Betriebsmittel	65.000		65.000			
7211.6329	Sonstige Kosten	20.000		20.000			
7211.6369	Betreiberentgelt Umladestation	220.000		220.000			
7211.6374	Wartungskosten	25.000		25.000			
7211.6520	Telekomnutzung	3.000		3.000			
7211.6521	Telefongebühren Deponie	5.000		5.000			
7211.6430	Umwelt-, kommunale Haftpflichtversicherung	39.000		39.000			
7211.6551	Müllvolumenvermessung	20.000		20.000			
7211.6552	Kanal-Fernsehuntersuchung	50.000		50.000			
7211.6559	Sickerwasseranalyse	35.000		35.000			
7211.6580	Sickerwassertransport	250.000		250.000			
7211.6585	Kassenfehlbeträge	300		300			
7211.6589	Sickerwasserentsorgung	500.000		500.000			
7211.6760	Zerkleinerung von Sperrmüll	20.000		20.000			
7211.6800	Kalkulatorische Abschreibungen	1.570.700		1.570.700			
7211.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	779.300		779.300			
	Rückstellungen für Reaktivierung und Deponienachsorge		512.000	512.000			
	Zwischensumme:	4.076.300	512.000	4.588.300			

Endkostenstellen		Neben-, Vor- und allgemeine Kostenstellen							
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Sperrmüll	Kühlgeräte	DSD (gesamt)	Wert- stoffhöfe	Verwertung von E-Schrott	Problem- abfälle	Bio- und Garten- abfälle	Thermische Verwertung	Deponie	Verwaltung
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
									1.241.900
									4.000
									6.500
									40.000
									50.000
140.000									
									5.000
									6.000
									1.000
									1.000
									6.000
									4.000
									3.000
									4.000
									130.000
									50.000
									10.000
									3.900
									192.000
									10.500
									2.400
140.000									1.771.200
								10.000	
								20.000	
								60.000	
								85.000	
								50.000	
								4.000	
								3.000	
								10.000	
								10.000	
								22.000	
								17.000	
								2.000	
								8.000	
								50.000	
								120.000	
								3.000	
								65.000	
								20.000	
								220.000	
								25.000	
								3.000	
								5.000	
								39.000	
								20.000	
								50.000	
								35.000	
								250.000	
								300	
								500.000	
20.000								1.570.700	
								779.300	
								512.000	
20.000								4.568.300	

Kostenvorschau

						Endkostenstellen	
1	2	3	4	5	6	7	8
Haushalts- stelle/ Kosten- arten-Nr.	Bezeichnung der Haushaltsstellen (Kostenarten)	Prognosti- zierte Kosten lfd. Jahr DM	Ein- und Ausglie- derungen (+/-) DM	Endgültige Kosten DM	Schlüs- sel	Restmüll Haus- halte DM	Restmüll Gewerbe DM
Ausgaben/Kosten							
Thermische Verwertung							
7220.6587	Transport und Containergestaltung	400.000		400.000			
7220.6360	Verbrennung/Entsorgung	3.500.000		3.500.000			
	Zwischensumme:	3.900.000		3.900.000			
DSD							
7280.5320	Container Mieten, Verkaufsverpackungen DSD - PPK	6.300		6.300			
7280.5321	Container Mieten, Druckerzeugnisse	21.000		21.000			
7280.5322	Container Mieten, Verkaufsverpackungen DSD - LVP	51.000		51.000			
7280.5323	Container Mieten, DSD - Weißblech	3.100		3.100			
7280.6587	Transport DSD - Weißblech	8.000		8.000			
7280.6580	Entleerung/Erfassung DSD - PPK 25	116.000		116.000			
7280.6367	Entleerung/Erfassung Druckerzeugnisse	395.000		395.000			
7280.6360	Entleerung/Erfassung DSD - Weißblech	100.000		100.000			
7280.6361	Entleerung/Erfassung DSD - Glas	280.000		280.000			
7280.6368	Entleerung/Erfassung DSD - LVP	240.000		240.000			
7280.6589	Sortierung DSD - PPK	72.000		72.000			
7280.6604	Sortierung DSD - LVP	455.000		455.000			
7280.6603	Sortierung DSD - Weißblech	43.000		43.000			
7280.6750	Ausgleichszahlung für Sortierreste	20.000		20.000			
7280.5190	Instandhaltung Container sonstiges Glas	8.500		8.500			
7280.5200	Instandhaltung Container sonstiges Weißblech	5.500		5.500			
7280.5203	Instandhaltung Container sonstiges LVP	5.500		5.500			
7280.5209	Instandhaltung Container sonstiges PPK	2.600		2.600			
7280.5210	Instandhaltung Container sonstige Druckerzeugnisse	5.900		5.900			
7280.6411	Umsatzsteuer DSD (Zahllast)	284.000		284.000			
7280.6412	Vorsteuer DSD Wertstofffassung	226.000		226.000			
7280.6800	Kalkulatorische Abschreibungen (Wertstoffhöfe)	626.100		626.100			
7280.6850	Verzinsung des Anlagekapitals (Wertstoffhöfe)	187.500		187.500			
	Zwischensumme:	3.162.000		3.162.000			
Alteisen							
7281.5320	Containermieten - Schrott	10.000		10.000			
7281.6360	Entleerung und Transport - Schrott	47.000		47.000			
	Zwischensumme:	57.000		57.000			
Problemmüll							
7283.5320	Containermieten - Problemmüll	3.000		3.000			
7283.6366	Problemmüllsammlung Haushalte	271.000		271.000			
	Zwischensumme:	274.000		274.000			
Bauschutt							
7284.5320	Containermieten - Bauschutt	4.000		4.000			
7284.6360	Transport und Verwertung - Bauschutt	14.000		14.000			
7284.6369	Bauschutt-sortierung	5.000		5.000			
	Zwischensumme:	23.000		23.000			
Gartenabfälle							
7285.5320	Containermieten - Gartenabfallsammlung	25.000		25.000			
7285.5350	Pacht für Häckselplatz - Gartenabfall	45.000		45.000			
7285.6360	Wertstoffhof - Gartenabfall	75.000		75.000			
7285.6369	Häckseln - Gartenabfälle	73.000		73.000			
7285.6589	Entsorgung - Gartenabfälle	120.000		120.000			
7285.6770	Dezentrale Kompostierung - Gartenabfall	21.000		21.000			
7285.6368	Einsammeln Gartenabfälle durch Maschinenring	135.000		135.000			
	Zwischensumme:	494.000		494.000			

Endkostenstellen		Neben-, Vor- und allgemeine Kostenstellen							
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Sperrmüll	Kühlgeräte	DSD (gesamt)	Wert- stoffhöfe	Verwertung von E-Schrott	Problem- abfälle	Bio- und Garten- abfälle	Thermische Verwertung	Deponie	Verwaltung
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
							400.000		
							3.500.000		
							3.900.000		
		6.300	21.000						
		51.000							
		3.100							
		8.000							
		116.000							
		395.000							
		100.000							
		280.000							
		240.000							
		72.000							
		455.000							
		43.000							
		20.000							
			8.500						
			5.500						
			5.500						
			2.600						
			5.900						
		284.000							
		226.000							
		438.270	187.830						
		131.250	56.250						
		2.868.920	293.080						
			10.000						
			47.000						
			57.000						
						3.000			
						271.000			
						274.000			
			4.000						
			14.000						
			5.000						
			23.000						
						25.000			
						45.000			
						75.000			
						73.000			
						120.000			
						21.000			
						135.000			
						494.000			

Kostenvorschau

						Endkostenstellen	
1	2	3	4	5	6	7	8
Haushalts- stelle/ Kosten- arten-Nr.	Bezeichnung der Haushaltsstellen (Kostenarten)	Prognosti- zierte Kosten lfd. Jahr DM	Ein- und Ausgliede- rungen (+/-) DM	Endgültige Kosten DM	Schlüs- sel	Restmüll Haus- halte DM	Restmüll Gewerbe DM
Ausgaben/Kosten							
Biomüll/Kompost							
7286.6360	Kompostierentgelt für Landwirte	1.400.000		1.400.000			
7286.6361	Müllabfuhr durch Privatunternehmen	2.009.000		2.009.000			
7286.6559	Kompostanalyse	30.000		30.000			
	Zwischensumme:	3.439.000		3.439.000			
E-Schrott							
7287.5320	Containermieten - Kühlgeräte	2.000		2.000			
7287.5390	Containermieten - E-Schrott	3.000		3.000			
7287.6367	Erfassung, Transport und Verwertung der Kühlgeräte	25.000		25.000			
7287.6368	Erfassung, Transport und Verwertung von E-Schrott	51.000		51.000			
	Zwischensumme:	81.000		81.000			
Unterdeckungen aus Vorkalkulationszeitraum							
	Hausmüllbereich						
	Gewerblicher Bereich (Selbstanlieferer)		200.000	200.000			200.000
	Zwischensumme:		200.000	200.000			200.000
	Gesamtkosten	21.431.500	712.000	22.143.500		4.014.000	200.000
Kostenstellenumlegungen							
Kostenstellenumlegung Verwaltung					1	412.690	265.680
Kostenstellenumlegung Deponie					2	3.030.154	1.569.187
Kostenstellenumlegung Thermische Verwertung					2	2.484.553	1.286.643
Kostenstellenumlegung Bioabfälle/Kompost					d	4.078.238	
Kostenstellenumlegung Problemabfälle					d	359.018	
Kostenstellenumlegung E-Schrott					d	98.280	
Kostenumlegung Wertstoffhöfe					d	451.013	
Kostenumlegung DSD-Bereich					d	3.184.194	
Gesamtkosten nach Kostenstellenumlegungen						18.112.139	3.321.511

Kostenvorschau

1	2	3	4	5	6	Endkostenstellen	
						7	8
						Restmüll Haushalte	Restmüll Gewerbe
Haushaltsstelle/ Kostenarten-Nr.	Bezeichnung der Haushaltsstellen (Kostenarten)	Prognostizierte Erlöse lfd. Jahr	Ein- und Ausgliederungen (+/-)	Endgültige Erlöse	Schlüssel	DM	DM
Einnahmen/Erlöse							
0331.1010	Mahngebühren	3.500		3.500			
7200.1419	Mieten Deponiewohnung und Verwaltungsgebäude	92.800		92.800			
7200.1513	Ersätze für Post- und Fernmeldegebühren	600		600			
7200.1549	sonstige Kostenersätze	500		500			
7211.1540	Einnahmen aus Fahrzeugwaage	10.600		10.600			
7280.1198	Mehrwertsteuer DSD	510.000		510.000			
7280.1390	Einnahmen aus dem DSD-Vertrag	3.400.000		3.400.000			
7280.1391	Erlöse sonstiges PPK	145.000		145.000			
7281.1346	Wertstoff Erlöse Alteisen	40.000		40.000			
	Überdeckungen aus Vorkalkulationszeitraum Haushalte		300.000	300.000		300.000	
	Überdeckungen aus Vorkalkulationszeitraum Gewerbe						
	Gesamterlöse	4.203.000	300.000	4.503.000		300.000	
Kostenstellenumlegungen							
	Kostenstellenumlegung Verwaltung				2	2.878	1.491
	Kostenstellenumlegung Deponie				2	64.697	33.504
	Kostenumlegung Wertstoffhöfe				d	185.000	
	Kostenumlegung DSD-Bereich				d	3.910.000	
	Gesamterlöse nach Kostenstellenumlegungen					4.462.575	34.995

Endkostenstellen		Neben-, Vor- und allgemeine Kostenstellen							
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Spermüll	Kühlgeräte	DSD (gesamt)	Wert- stoffhöfe	Verwertung von E-Schrott	Problem- abfälle	Bio- und Garten- abfälle	Thermische Verwertung	Deponie	Verwaltung
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
								92.800	3.500
									600
									500
								10.600	
		510.000							
		3.400.000							
			145.000						
			40.000						
		3.910.000	185.000					103.400	4.600
231									-4.600
5.199								-103.400	
			-185.000						
		-3.910.000							
5.430									

Tabelle 6

Ermittlung der Kosten nach Abzug der Erlöse				
Bezeichnung	Kostenträger			
	Restmüll⁴⁾ Haushalte DM	Restmüll⁴⁾ Gewerbe DM	Sperrmüll⁵⁾ DM	Kühlgeräte⁵⁾ DM
Kosten (gerundet)	18.112.100	3.321.500	666.900	42.900
abzüglich:				
Erlöse (gerundet)	4.462.600	35.000	5.400	0
Gebührenfähige Kosten	13.649.500	3.286.500	661.500	42.900

Tabelle 7

Ermittlung des Jahresleerungsvolumens der Müllbehälter			
Bezeichnung	Anzahl der Gefäße Stück	Anzahl⁶⁾ der Leerungen	Gesamt- volumen Liter/Jahr
Müllnormtonne 80 Liter	19.845	26	41.277.600
Müllnormtonne 120 Liter	3.459	26	10.792.080
Müllnormtonne 240 Liter	1.788	26	11.157.120
Müllnormtonne 1.100 Liter	497	26	14.214.200
Für Gebührekalkulation anzusetzendes Gefäßvolumen⁷⁾			77.441.000

6) Für das Kalkulationsbeispiel wird eine vierzehntägige Leerung der Restmüllgefäße unterstellt.

7) Aus Vereinfachungsgründen wurde auf die Berücksichtigung von Müllsäcken verzichtet.

Ermittlung der Gebührensätze für die Hausmüllentsorgung (Kostenträgerrechnung)				
1. Ermittlung der Gebührensätze nach Gefäßvolumen⁸⁾				
Gebührenbedarf in DM (vgl. Tabelle 6)				13.649.500
Gewichtetes Volumen der eingesetzten Restmüllgefäße in Liter (vgl. Tabelle 7)				77.441.000
Gebührensatz pro Liter Gefäßvolumen in DM/l				0,176257
Gebührensätze pro Monat bzw. Jahr nach Müllgefäßen¹⁾				
		DM		DM
80 Liter Gefäß	pro Monat	30,55	im Jahr	366,61
120 Liter Gefäß	pro Monat	45,83	im Jahr	549,92
240 Liter Gefäß	pro Monat	91,65	im Jahr	1.099,84
1.100 Liter Gefäß	pro Monat	420,08	im Jahr	5.040,94
2. Ermittlung der Gebührensätze nach Gewicht (Verwiegung)⁹⁾				
Gebührenbedarf in DM				13.649.500
zu sammelnder Restmüll pro Jahr in kg (vgl. Tabelle 4)				11.200.000
Gebührensatz pro kg Restmüll in DM/kg				1,22

8) Jahresgebühr = Liter x 26 Leerungen x Gebührensatz pro Liter

9) ohne Erhebung einer Grundgebühr

Ermittlung der Gebührensätze für die Gewerbemüllentsorgung (Kostenträgerrechnung)	
Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung	
Gebührenbedarf in DM (vgl. Tabelle 6)	3.286.500
Angelieferte Menge in t (vgl. Tabelle 4)	5.800
Gebührensatz für selbstangelieferte Abfälle in DM/t	566,64